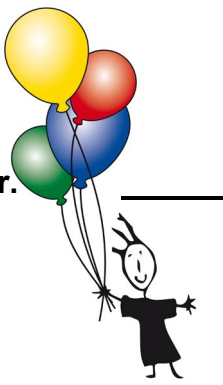


ID Nr. _____



Vereinbarung zur Betreuung in Kindertagespflege

zur Betreuung des Kindes

Angaben zum Kind	
Vorname, Nachname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere, _____	
Kind lebt bei <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vertragspartner 1 <input type="checkbox"/> Vertragspartner 2	
Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behinderung nach § 53 SGB VIII <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vertragspartner 1 <input type="checkbox"/> Vertragspartner 2	
Kind besucht zusätzlich <input type="checkbox"/> keine weitere Betreuung <input type="checkbox"/> Kinderkrippe/ Kleinkindgruppe <input type="checkbox"/> Kindergarten <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Hort <input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

zwischen dem/den **Personensorgeberechtigten** (Eltern)

1. Vertragspartner	2. Vertragspartner
Vorname, Nachname	Vorname, Nachname
ggf. Geburtsname	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum/ Geburtsort	Geburtsdatum/ Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Adresse	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Kontakt/Erreichbarkeit (eine Angabe Pflicht)	
Telefon (Festnetz)	Telefon (Festnetz)
Telefon (mobil)	Telefon (mobil)
E-Mail (notwendig zur Zusendung der Vereinbarung)	E-Mail (notwendig zur Zusendung der Vereinbarung)
Art des Sorgerechts für das anzumeldende Kind <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> kein Sorgerecht	Art des Sorgerechts für das anzumeldende Kind <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> kein Sorgerecht

und der Tagespflegeperson

Vorname, Name der Tagespflegeperson	
ggf. Name der Tagespflegestelle	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)

und der **Stadt Würzburg, vertreten durch den Fachbereich Jugend und Familie**, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg, ☎ 0931-373750, 373538, 372538.

1. Allgemeine Betreuungsgrundsätze

Dieser Vertrag kann nur geschlossen werden, sofern die Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, gemäß § 86 SGB VIII örtlich für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII zuständig ist.

Die Tagespflegeperson wird die von ihr betreuten Tageskinder entsprechend des § 22 SGB VIII sowie der Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 und Art. 20 BayKiBiG altersgemäß bilden, erziehen und betreuen. Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass die von ihr aufgenommenen Kinder bestmögliche Entwicklungsanregungen, liebevolle Versorgung und Schutz erhalten. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt den Kindern gegenüber verzichtet.

Der Tagespflegeperson liegt eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII vor. Sie verpflichtet sich, die Auflagen der Pflegeerlaubnis zu erfüllen, insbesondere darf die dort genannte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Zudem dürfen insgesamt nicht mehr als acht Pflegeverhältnisse eingegangen werden. Die Pflegeerlaubnis ist rechtzeitig vor deren Ablauf neu beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

2. Zusammenarbeit

Die Tagespflegeperson arbeitet im Interesse des Kindes mit den Eltern und dem Fachbereich Jugend und Familie zusammen. Eltern und Tagespflegepersonen stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Die Eltern informieren die Tagespflegeperson darüber, wenn das Kind die Tagespflege nicht besucht. Wird das Kind von einer anderen Person als den Eltern abgeholt, muss diese der Tagespflegeperson gegenüber von den Eltern dazu ermächtigt sein.

Die Tagespflegeperson erbringt ihre Leistungen selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie ist insoweit nicht weisungsgebunden. Ein Arbeitsverhältnis mit der Stadt Würzburg wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

3. Betreuungszeitraum

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____
(Beginn nur zum 01. oder 15. eines Monats möglich)

Das Betreuungsverhältnis endet **ohne, dass es einer Kündigung bedarf:**

- zum 31.08. nach Vollendung des dritten Lebensjahres (Ausnahme: Bei Vollendung des dritten Lebensjahres im Monat September ist dies der vorangegangene 31.08.).
- bei Kindern die zum Vertragsschluss das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, zum nächsten 31.08. der auf den Vertragsbeginn folgt.
- bei ergänzender Betreuung eines Kindes in Randzeiten, zum Ende des Monats in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet.

Im vorliegenden Fall ist dies der **31.08.** _____ (Jahr).

- Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson **wünschen einen früheren Kündigungstermin** (Wichtig: eine Beendigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich).

Dieses ist der _____ (Monat/ Jahr)

4. Betreuungsumfang

Die Buchungszeit ist auf den tatsächlich benötigten Betreuungsbedarf abzustellen. Buchungszeiten und tatsächliche Nutzungszeiten sollen, abgesehen von unregelmäßigen Abweichungszeiten, identisch sein. Sogenannte Luftbuchungen sind nicht gestattet (Luftbuchungen sind Unterschreitungen die mehr als einen Monat anhalten oder mehr als eine Stunde pro Tag ausmachen). Sollte die bewilligte Buchungszeit regelmäßig nicht der tatsächlich genutzten entsprechen, ist dies daher zwingend mitzuteilen und eine entsprechende Anpassung der Buchungszeit vorzunehmen. **Sollte eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, ist die Stadt Würzburg berechtigt, die Buchungszeit rückwirkend anzupassen.**

Änderungen der monatlichen Buchungszeit erfolgen in Absprache zwischen Eltern und Tagespflegeperson und müssen nach dem voraussichtlichen Bedarf bis spätestens zum **1. für den Folgemonat** bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, schriftlich durch einen Änderungsbeleg (Anlage 2) gemeldet werden.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit. Die Eltern begleiten das Kind hierbei, um einen schrittweisen Übergang zu erleichtern. Die individuelle Gestaltung der Eingewöhnung wird im Vorfeld zwischen Eltern und Tagespflegeperson abgeklärt. In der Eingewöhnungszeit ist eine Unterschreitung der gebuchten Zeiten für maximal einen Monat zulässig.

Buchungszeiten:

regelmäßig tägliche Anwesenheit

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von – bis Uhrzeit					
Summe Std./täglich					
Wochenstunden gesamt: _____	Täglich durchschnittliche Anwesenheitszeit: (Wochenstunden./ . 5) _____				

Buchungszeit- kategorie	>1-2h *	>2-3h	>3-4h	>4-5h	>5-6h	>6-7h	>7-8h	>8-9h	>9 h
bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*unter 10 Stunden nur buchbar als Zusatzbetreuung zu Kinderkrippe/Kleinkindgruppe, Kindergarten und Hort

5. Betreuungsort

Die Tagespflegeperson betreut die Kinder in der Regel in der eigenen Wohnung oder die in der Pflegeerlaubnis genannten Räumlichkeiten. Alle, den Kindern zugänglichen Räume, sind rauchfrei zu halten.

Änderungen des Betreuungsortes oder des Wohnortes der Tagespflegeperson, sowie sonstige Änderungen der Wohnverhältnisse sind den zuständigen Mitarbeiter*innen der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und bedürfen deren Zustimmung.

6. Leistungen und Kosten

Die monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Höhe des Elternbeitrages erfolgen nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg jeweils beschlossenen aktuellen Sätzen. Die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Sätze finden Sie in der beigefügten Beitragstabelle (Anlage 1). Diese ist Bestandteil des Vertrages.

Der Elternbeitrag wird auch bei Krankheit des Kindes (siehe Punkt 9), bei Urlaub der Eltern, einem Ausfall der Tagespflegeperson sowie im Falle eines Betreuungsausfalles auf Grund von höherer Gewalt oder bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. fehlendem Masernschutz, einem Betretungsverbot oder der Schließung der Kindertagespflege) fällig.

6.1 Leistungen durch die Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie

- Das Tagespflegegeld wird von der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, in der Regel zum Monatsersten im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung des Tagespflegegeldes entsteht, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, mit dem Tag der Aufnahme des Kindes.
- Das Tagespflegeentgelt ist differenziert nach Sachaufwand, Förderleistung und Qualifizierungszuschlag.
- Den Qualifizierungszuschlag erhalten Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation nach Art. 20 BayKiBiG nachweisen können und mit dem betreuten Kind nicht bis zum 3. Grad verwandt und verschwägert sind.
- Der Qualifizierungszuschlag kann gekürzt werden, wenn die in Punkt 10 geforderten Fortbildungsmaßnahmen nicht in vollem Maße nachgewiesen werden.
- Der Zuschuss zur Altersvorsorge und zur Krankenkasse nach § 23 SGB VIII (max. 50 % der tatsächlich geleisteten, angemessenen Beiträge) sind auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.
- Die Beiträge zur Unfallversicherung werden nach Vorlage des entsprechenden Beitragsbescheides, bei entsprechender Zuständigkeit, übernommen.
- Bei Betreuung in Randzeiten wird das Pflegegeld entsprechend angepasst. Bei unregelmäßiger Betreuung in Randzeiten muss ein Stundennachweis eingereicht werden.
- Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gezahlt, sofern nach der Prüfung des Einzelfalles durch die Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen. Diese Prüfung muss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses erfolgen
- Die Leistungen an die Tagespflegeperson werden auf Basis der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und BayKiBiG durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat der Stadt Würzburg festgelegt. Änderungen werden der Tagespflegeperson schriftlich mitgeteilt.
- Bei Rücktritt vor Vertragsbeginn im Sinne der Nr. 14.1. steht der Tagespflegeperson ein halber bzw. ganzer Elternbeitrag zu.
- Bei Kündigung des Vertrages im Sinne der Nr. 14.2 durch die Eltern in den ersten vier Wochen wird bei einer Kündigung in den ersten 15 Tagen die Hälfte des monatlichen Tagespflegentgeltes ausgezahlt. Bei einer längeren Betreuung wird das volle Tagespflegeentgelt ausgezahlt.
- Bei einer Kündigung des Vertrages im Sinne der Nr. 14.2 durch die Tagespflegeperson in den ersten vier Wochen wird das Tagespflegentgelt tagesgenau berechnet und ausgezahlt.

6.2 Verpflegung

Die Verpflegung des Kindes während der Betreuung wird ausschließlich zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson geregelt.

- Das Kind wird von der Tagespflegeperson verköstigt. Es wird ein Essensgeld von _____ € pro Tag/Monat (entsprechendes streichen) vereinbart.
- Die Verpflegung wird von den Eltern mitgebracht.
- sonstige Vereinbarung hinsichtlich der Verpflegung _____

6.3 Elternbeitrag

Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Elternbeitrag an die Stadt Würzburg zu leisten. Hierüber erhalten Sie vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg ein Informationsschreiben. Mehrere Vertragspartner sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag ist bis zum 1. des jeweiligen Monats auf die im Schreiben angegebenen Konten der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, zu entrichten. Eine Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages kann gegeben werden. Eine vorübergehende Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.

6.4 Elternbeitrags erhöhungen

Sollten Elternbeitrags erhöhungen erforderlich werden, entscheidet hierüber der Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg durch Beschluss. In diesem Fall wird die Erhöhung des Elternbeitrags vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Für den Fall einer Beitrags erhöhung steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht im Sinne der Nr. 14.2 zu.

7. Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld bis maximal 30 Tage im Jahr nicht von der Tagespflegeperson zurückgefordert. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Tagespflegegeld abgezogen. Der Berechnung liegt ein Betreuungsangebot von 5 Tagen pro Woche zugrunde, bei einem Betreuungsangebot von weniger als 5 Tagen pro Woche wird anteilig gekürzt.

Die Berechnung richtet sich nach dem Betreuungsangebot der Tagespflegeperson, unabhängig von der individuellen Betreuung des Kindes. Die Tagespflegeperson führt eine Liste aller Ausfalltage und reicht diese bei Überschreitung von 30 Ausfalltagen oder spätestens zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres an den Fachbereich Jugend und Familie ein.

8. Ersatzbetreuung

Die Ersatzbetreuung wird geleistet durch

- Betreuung in der Kinderspielstube Gänseblümchen
- Betreuung im Kindertagespflegetreffpunkt Lengfeld
- Betreuung im Kindertagespflegetreffpunkt Sanderau
- Betreuung im Kindertagespflegetreffpunkt Heidingsfeld

- Ersatzbetreuung durch

Name

Adresse

Telefon

Die Tagespflegeperson erklärt sich bereit mit der Ersatztagespflegeperson zusammenzuarbeiten. Ersatzbetreuung erfolgt bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Erkrankung. Der Weg zur Ersatztagespflegeperson liegt in der Verantwortung der Eltern. Ersatzbetreuung kann nur nach vorheriger Eingewöhnung in Anspruch genommen werden. Die Eingewöhnung und Kontaktpflege erfolgt in gegenseitiger Absprache zwischen Tagespflegeperson, Ersatztagespflegeperson und den Eltern. Sollten bei gleichzeitigem Ausfall mehrerer Tagespflegepersonen, sowie bei krankheitsbedingtem Ausfall der Ersatzkraft Engpässe in der Ersatzbetreuung entstehen, wird die Ersatzbetreuung nach sozialer Dringlichkeit bereitgestellt.

Die Tagespflegeperson teilt ihren Urlaub jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) mit. Eine Ersatzbetreuung während dieser Zeit kann in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Eine rechtzeitige Beantragung der Eltern beim Fachbereich Jugend und Familie ist erforderlich.

9. Krankheit des Tagespflegekindes und Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes ist der Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

Sollte ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagespflege nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Tagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die Kindertagespflege während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Tagespflegeperson kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- Die Eltern hinterlegen eine Vollmacht für Arztbesuche und eine Kopie des Impfpasses

Es sind folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

10. Beratung und Fortbildung

Die Tagespflegeperson arbeitet mit der für sie zuständigen Fachberatung (Fachbereich Jugend und Familie oder Paritätischer Wohlfahrtsverband) zusammen. Sie erklärt sich bereit, Hausbesuche, auch unangemeldet, zuzulassen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten jährlich teilzunehmen und diese der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, nachzuweisen.

11. Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IFSG und kinderärztliche Früherkennungsuntersuchung

Sollte das Kind zum Betreuungsbeginn das erste Lebensjahr vollendet haben, ist vor Beginn der Betreuung gegenüber der Tagespflegeperson zwingend der Nachweis über die Anforderungen zum Masernschutz zu erbringen (Anlage 3) und dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Diese ist Bestandteil des Vertrages. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf die Tagespflegeperson das Kind nicht betreuen.

Sollte bei einem Betreuungsbeginn vor Vollendung des ersten Lebensjahres noch kein Masernschutznachweis erbracht werden können, ist dieses entsprechend in der Anlage 3 zu vermerken und der Vereinbarung beizufügen. Die Aufnahme des Kindes ist zudem durch die Tagespflegeperson an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Nachweis der vorgeschriebenen kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchung U1 - U9 und J1) sicherzustellen. Die U-Untersuchungen sind ein anerkanntes und bewährtes Instrument zur Früherkennung und gesundheitlichen Prävention. Sie eröffnen im frühen Kindesalter die Möglichkeit der Diagnose und Behandlung gesundheitlicher Fehlentwicklungen. Im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Eltern auf die Notwendigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen des Kindes hinzuweisen. Bei Abschluss der Vereinbarung zur Betreuung in Kindertagespflege ist durch die Eltern der Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen zu führen. Dies kann durch Vorlage der U-Untersuchungshefte oder durch eine Bestätigung des Kinderarztes geschehen.

Eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der **letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung** wurde vorgelegt:

- durch Vorlage des abgestempelten und unterschriebenen Kinder U-Untersuchungsheftes
- durch eine schriftliche Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung
- Der Nachweis über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung wurde nicht erbracht, auf die Notwendigkeit dieser Untersuchungen wurden die Eltern eindrücklich verwiesen

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben zur Früherkennungsuntersuchung

Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

12. Aufsichtspflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind.

13. Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen

13.1 Pädagogische Zwecke

Die Tagespflegeperson kann während der Betreuungszeit in Alltagssituationen Fotos und Filmaufnahmen vom Tagespflegekind machen. Diese werden ausschließlich für, pädagogische Zwecke (z.B. Portfolio, Entwicklungsgespräche) genutzt.

ja

nein

13.2 Veröffentlichung

Für das Veröffentlichenden der Aufnahmen benötigt die Tagespflegeperson in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Diese wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

14. Vertragsbeendigung

Die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung ist der fristgerechte Zugang bei den beiden jeweils anderen Vertragspartnern notwendig.

14.1 Rücktritt

Vor Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson kann von der Tagespflegevereinbarung zurückgetreten werden. Erfolgt der Rücktritt weniger als einen Monat vor Aufnahmedatum, wird ein voller Monatselternbeitrag fällig. Wird der Rücktritt mehr als einen Monat, aber weniger als zwei Monate vor Aufnahmedatum erklärt, wird ein **halber Monatselternbeitrag fällig**.

14.2 Kündigung

Die ersten vier Wochen sind als Probezeit zu betrachten. Während dieser Zeit können Eltern und Tagespflegeperson das Tagespflegeverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen schriftlich gegenüber den Vertragspartnern kündigen. Bei einer Kündigung in der Probezeit durch die Eltern wird ein Monatselternbeitrag fällig. Bei einer Kündigung durch die Tagespflegeperson ist der Elternbeitrag tagesgenau zu entrichten.

Im Übrigen kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gegenüber den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung zum 31. Juli ist ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson schwer und irreparabel beschädigt ist. Der Umfang der Zahlung des Tagespflegeentgeltes bzw. des Elternbeitrages wird in einem solchen Fall von der Stadt Würzburg nach Prüfung des Einzelfalls bestimmt. Zuviel ausgezahltes Tagespflegeentgelt ist unverzüglich zurückzuzahlen.

Eine außerordentliche Kündigung kann außerdem durch die Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, erfolgen, wenn der in Nr. 6.3 bestimmte zahlungspflichtige Vertragspartner mit der Zahlung von zwei monatlichen Elternbeiträgen in Rückstand geraten ist. Der Vertrag kann zudem durch die Stadt Würzburg außerordentlich gekündigt werden wenn das Kind über einen längeren Zeitraum, von mindestens zwei Wochen, unentschuldig fehlt. Die Tagespflegeperson informiert in diesem Fall die Stadt Würzburg über das unentschuldigte Fernbleiben des Kindes.

Die Eltern können ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein Sonderkündigungsrecht geltend machen. Kündigen die Eltern innerhalb dieser Frist, so endet der Vertrag mit Ablauf des Monats vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung (Bsp: Inkrafttreten der Beitragserhöhung am 01. September; Vertrag endet zum 31. August). Machen die Eltern nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Elternbeitragserrhöhung ihnen gegenüber wirksam.

15. Mitteilungspflichten

Mit der Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die Daten in diesem Vertrag wahrheitsgemäß anzugeben.

Sollten sich Änderungen der Angaben zum Kind oder der Vertragspartner ergeben, sind diese unverzüglich den weiteren Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere Änderung des Wohnsitzes/der Anschrift des Kindes oder des Personensorgeberechtigten. Bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet Würzburg erlischt in der Regel die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII.

Sollte der Vertrag bei Wegzug aus dem Stadtgebiet Würzburg durch die Eltern nicht form- und fristgerecht gekündigt werden, ist ab dem Folgemonat der Verlagerung des Wohnsitzes das gesamte, der Tagespflegeperson zustehende Tagespflegeentgelt, von den Eltern an die Stadt Würzburg zu zahlen.

Sollte die Stadt Würzburg bei Wegzug aus dem Stadtgebiet örtlich zuständig bleiben, ist in jedem Fall ein neuer Vertrag zu schließen.

16. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

17. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Würzburg, Rückermannstr. 2, 97070 Würzburg,

☎ 0931 37 0. E-Mail: poststelle@stadt.wuerzburg.de

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter Rückermannstr. 2, 97070 Würzburg, ☎ 0931 37 0, E-Mail: datenschutz@stadt.wuerzburg.de.

Die Daten werden erhoben, um Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII erfüllen und das Kind in Tagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII sowie Art. 20, 27 BayKiBiG fördern zu können. Des Weiteren werden die Daten erhoben um Leistungen an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII sowie Art. 20 BayKiBiG zu erbringen.

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a, c, e und Art. 9 Abs. 2 a DSGVO in Verbindung mit §§ 62ff verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb des Fachbereiches Jugend und Familie sowie an die Tagespflegeperson und den Träger der Großtagespflege weitergegeben soweit es für die Hilfgewährung notwendig ist. Daneben werden personenbezogene Daten, bei Belegung der Tagespflegeperson aus einem anderen Zuständigkeitsbezirk, an das dortige Jugendamt sowie der jeweils betreuenden Fachberatung weitergegeben. Diese Personen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Die gemachten Angaben werden in Papier- und elektronischer Form verarbeitet. Die elektronische Datenspeicherung erfolgt auf den Servern der Stadt Würzburg, im Portal KiBiGWeb des Landes Bayern sowie über das Online-Elternportal der Stadt Würzburg auf den Servern der AKDB. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den „Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, für die Erfüllung der Leistungen und anderer Aufgaben der Jugendhilfe erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie bei der zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Würzburg erhalten.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages willigen die Vertragspartner in die Erhebung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Betreuung in Kindertagespflege ein. Die Einwilligung bezieht sich auch ausdrücklich auf die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO).

18. Vertragsgestaltung

Die Tagespflegevereinbarung wird von allen Parteien unterschrieben und der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie weiterbearbeitet. Das Original verbleibt bei der Stadt Würzburg, die weiteren Parteien erhalten per E-Mail ein eingescanntes Exemplar zugesandt.

Auf Wunsch kann eine Kopie der Tagespflegevereinbarung als Papierexemplar zugesandt werden. Diese kann angefordert werden bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie, Sachgebiet Kindertagesbetreuung, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg oder E-Mail: kindertagespflege@stadt.wuerzburg.de

19. Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit des ganzen Vertrages bzw. der anderen Vertragsteile.

20. Sonstige Vereinbarungen



Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift 1. Vertragspartner	Unterschrift 2. Vertragspartner



Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Fachbereich Jugend und Familie



Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

- Anlage 1 Kostentabelle – Information über Tagespflegeentgelt und Elternbeitrag
- Anlage 2 Änderungsbeleg
- Anlage 3 Erklärung zum Masernschutz

Anlage 1 zur Betreuungsvereinbarung – Information über Tagespflegeentgelt und Elternbeitrag

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Höhe des Elternbeitrages erfolgen nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg beschlossenen Sätzen. Maßgebend sind zum 01.09.2024 folgende Tabellen:

Ø tägliche Betreuungszeit	entspricht Ø wöchentlicher Betreuungszeit	Regelbuchung Betreuung von Kindern unter drei Jahren*** Qualifizierungszuschlag 20%* Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern unter drei Jahren*** Qualifizierungszuschlag 30%** Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Elternbeitrag
> 1–2 Std.	bis 10 Std.	(75 € + 122,50 € + 24,50 €) =222,00 €	(75 € + 122,50 € + 36,75 €) =234,00 €	140,- €
> 2–3 Std.	10,01 bis 15 Std.	(112,50 € + 183,75 € + 36,75 €) =333,00 €	(112,50 € + 183,75 € + 55,13 €) =351,00 €	180,- €
> 3-4 Std.	15,01 bis 20 Std.	(150 € + 245,00 € + 49,00 €) =444,00 €	(150 € + 245,00 € + 73,50 €) =469,00 €	220,- €
> 4-5 Std.	20,01 bis 25 Std.	(187,50 € + 306,25 € + 61,25 €) =555,00 €	(187,50 € + 306,25 € + 91,88 €) =586,00 €	235,- €
> 5-6 Std.	25,01 bis 30 Std.	(225 € + 367,50 € + 73,50 €) =666,00 €	(225 € + 367,50 € + 110,25 €) =703,00 €	250,- €
> 6-7 Std.	30,01 bis 35 Std.	(262,50 € + 428,75 € + 85,75 €) =777,00 €	(262,50 € + 428,75 € + 128,63 €) =820,00 €	265,- €
> 7-8 Std.	35,01 bis 40 Std.	(300 € + 490 € + 98 €) =888,00 €	(300 € + 490 € + 147 €) =937,00 €	280,- €
> 8-9 Std.	40,01 bis 45 Std.	(337,50 € + 551,25 € + 110,25 €) =999,00 €	(337,50 € + 551,25 € + 165,38 €) =1054,00 €	295,- €
> 9 Std.	über 45 Std.	(375 € + 612,50 € + 122,50 €) =1110,00 €	(375 € + 612,50 € + 183,75 €) =1.171,00 €	310,- €

- * erhalten Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte
 ** erhalten Erzieherinnen sowie Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte mit einer Erfahrung in der Kindertagespflege Tätigkeit von mindestens 4 Jahren
 *** für Kinder, die nach dem 30.09. das dritte Lebensjahr vollenden wird bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) weiterhin die Förderleistung entsprechend der Kinder unter drei Jahren ausbezahlt

Ø tägliche Betreuungszeit	entspricht Ø wöchentlicher Betreuungszeit	Randzeitenbuchung *** Qualifizierungszuschlag 50% Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern über drei Jahren Qualifizierungszuschlag 20%* Tagespflegegeld (gerundet) Regelbuchung (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern über drei Jahren Qualifizierungszuschlag 30%** Tagespflegegeld (gerundet) Regelbuchung (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)
> 1–2 Std.	bis 10 Std.	(75 € + 122,50 € + 61,25 €) =259,00 €	(75 € + 95,00 € + 19,00 €) =189,00 €	(75 € + 95,00 € + 28,50 €) =199,00 €
> 2–3 Std.	10,01 bis 15 Std.	(112,50 € + 183,75 € + 91,88 €) =388,00 €	(112,50 € + 142,50 € + 28,50 €) =284,00 €	(112,50 € + 142,50 € + 42,75 €) =298,00 €
> 3-4 Std.	15,01 bis 20 Std.	(150 € + 245,00 € + 122,50 €) =518,00 €	(150 € + 190,00 € + 38,00 €) =378,00 €	(150 € + 190,00 € + 57,00 €) =397,00 €
> 4-5 Std.	20,01 bis 25 Std.	(187,50 € + 306,25 € + 153,13 €) =647,00 €	(187,50 € + 237,50 € + 47,50 €) =473,00 €	(187,50 € + 237,50 € + 71,25 €) =496,00 €
> 5-6 Std.	25,01 bis 30 Std.	(225 € + 367,50 € + 183,75 €) =776,00 €	(225 € + 285,00 € + 57,00 €) =567,00 €	(225 € + 285,00 € + 85,50 €) =596,00 €
> 6-7 Std.	30,01 bis 35 Std.	(262,50 € + 428,75 € + 214,38 €) =906,00 €	(262,50 € + 332,50 € + 66,50 €) =662,00 €	(262,50 € + 332,50 € + 99,75 €) =695,00 €
> 7-8 Std.	35,01 bis 40 Std.		(300 € + 380,00 € + 76,00 €) =756,00 €	(300 € + 380,00 € + 114,00 €) =794,00 €
> 8-9 Std.	40,01 bis 45 Std.		(337,50 € + 427,50 € + 85,50 €) =851,00 €	(337,50 € + 427,50 € + 128,25 €) =893,00 €
> 9 Std.	über 45 Std.		(375 € + 475,00 € + 95,00 €) =945,00 €	(375 € + 475,00 € + 142,50 €) =993,00 €

- * erhalten Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte
 ** erhalten Erzieherinnen sowie Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte mit einer Erfahrung in der Kindertagespflege Tätigkeit von mindestens 4 Jahren
 *** Randzeiten sind Zeiten jeweils Montag – Freitag von 19:00 – 22:00 Uhr sowie Nachtbereitschaftszeiten, Samstag, Sonntag und Feiertag

Anlage 2 zur Betreuungsvereinbarung



Änderungsbeleg Kindertagespflege

zurück an
 Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg
 Karmelitenstraße 43
 97070 Würzburg

ID Nr. _____ Eingang: _____

Name des Kindes			
Name der Tagespflegeperson			
Name der Personensorgeberechtigten (Eltern)			
E-mailadresse der Eltern (falls Zusendung gewünscht)			

I. Änderung der Betreuungszeit ab _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst.	Freitag				
von – bis Uhrzeit									
Summe Std./tägl.									
Wochenstunden gesamt:			Tägliche durchschnittliche Anwesenheit: (Wochenstunden /. 5)						
Buchungszeitkategorie	>1-2h *	>2-3h	>3-4h	>4-5h	>5-6h	>6-7h	>7-8h	>8-9h	>9 h
bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* <10 Stunden nur buchbar als Zusatzbetreuung zu Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Eingewöhnungszeit

Die Elternbeiträge sowie das Tagespflegeentgelt erheben sich aus umseitiger Tabelle

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift 1. Vertragspartner	Unterschrift 2. Vertragspartner
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Fachbereich Jugend und Familie

II. Abmeldung zum Ende des Monats _____

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift 1. Vertragspartner	Unterschrift 2. Vertragspartner
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Fachbereich Jugend und Familie

Änderungsbeleg – Information über Tagespflegeentgelt und Elternbeitrag

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Höhe des Elternbeitrages erfolgen nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg beschlossenen Sätzen. Maßgebend sind zum 01.09.2024 folgende Tabellen:

Ø tägliche Betreuungszeit	entspricht Ø wöchentlicher Betreuungszeit	Regelbuchung Betreuung von Kindern unter drei Jahren*** Qualifizierungszuschlag 20%* Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern unter drei Jahren*** Qualifizierungszuschlag 30%** Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Elternbeitrag
> 1–2 Std.	bis 10 Std.	(75 € + 122,50 € + 24,50 €) =222,00 €	(75 € + 122,50 € + 36,75 €) =234,00 €	140,- €
> 2–3 Std.	10,01 bis 15 Std.	(112,50 € + 183,75 € + 36,75 €) =333,00 €	(112,50 € + 183,75 € + 55,13 €) =351,00 €	180,- €
> 3-4 Std.	15,01 bis 20 Std.	(150 € + 245,00 € + 49,00 €) =444,00 €	(150 € + 245,00 € + 73,50 €) =469,00 €	220,- €
> 4-5 Std.	20,01 bis 25 Std.	(187,50 € + 306,25 € + 61,25 €) =555,00 €	(187,50 € + 306,25 € + 91,88 €) =586,00 €	235,- €
> 5-6 Std.	25,01 bis 30 Std.	(225 € + 367,50 € + 73,50 €) =666,00 €	(225 € + 367,50 € + 110,25 €) =703,00 €	250,- €
> 6-7 Std.	30,01 bis 35 Std.	(262,50 € + 428,75 € + 85,75 €) =777,00 €	(262,50 € + 428,75 € + 128,63 €) =820,00 €	265,- €
> 7-8 Std.	35,01 bis 40 Std.	(300 € + 490 € + 98 €) =888,00 €	(300 € + 490 € + 147 €) =937,00 €	280,- €
> 8-9 Std.	40,01 bis 45 Std.	(337,50 € + 551,25 € + 110,25 €) =999,00 €	(337,50 € + 551,25 € + 165,38 €) =1054,00 €	295,- €
> 9 Std.	über 45 Std.	(375 € + 612,50 € + 122,50 €) =1110,00 €	(375 € + 612,50 € + 183,75 €) =1.171,00 €	310,- €

- * erhalten Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte
 ** erhalten Erzieherinnen sowie Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte mit einer Erfahrung in der Kindertagespflege Tätigkeit von mindestens 4 Jahren
 *** für Kinder, die nach dem 30.09. das dritte Lebensjahr vollenden wird bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) weiterhin die Förderleistung entsprechend der Kinder unter drei Jahren ausbezahlt

Ø tägliche Betreuungszeit	entspricht Ø wöchentlicher Betreuungszeit	Randzeitenbuchung *** Qualifizierungszuschlag 50% Tagespflegegeld (gerundet) (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern über drei Jahren Qualifizierungszuschlag 20%* Tagespflegegeld (gerundet) Regelbuchung (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)	Regelbuchung Betreuung von Kindern über drei Jahren Qualifizierungszuschlag 30%** Tagespflegegeld (gerundet) Regelbuchung (setzt sich zusammen aus: Sachaufwand + Förderleistung + Qualifizierungszuschlag)
> 1–2 Std.	bis 10 Std.	(75 € + 122,50 € + 61,25 €) =259,00 €	(75 € + 95,00 € + 19,00 €) =189,00 €	(75 € + 95,00 € + 28,50 €) =199,00 €
> 2–3 Std.	10,01 bis 15 Std.	(112,50 € + 183,75 € + 91,88 €) =388,00 €	(112,50 € + 142,50 € + 28,50 €) =284,00 €	(112,50 € + 142,50 € + 42,75 €) =298,00 €
> 3-4 Std.	15,01 bis 20 Std.	(150 € + 245,00 € + 122,50 €) =518,00 €	(150 € + 190,00 € + 38,00 €) =378,00 €	(150 € + 190,00 € + 57,00 €) =397,00 €
> 4-5 Std.	20,01 bis 25 Std.	(187,50 € + 306,25 € + 153,13 €) =647,00 €	(187,50 € + 237,50 € + 47,50 €) =473,00 €	(187,50 € + 237,50 € + 71,25 €) =496,00 €
> 5-6 Std.	25,01 bis 30 Std.	(225 € + 367,50 € + 183,75 €) =776,00 €	(225 € + 285,00 € + 57,00 €) =567,00 €	(225 € + 285,00 € + 85,50 €) =596,00 €
> 6-7 Std.	30,01 bis 35 Std.	(262,50 € + 428,75 € + 214,38 €) =906,00 €	(262,50 € + 332,50 € + 66,50 €) =662,00 €	(262,50 € + 332,50 € + 99,75 €) =695,00 €
> 7-8 Std.	35,01 bis 40 Std.	(300 € + 490 € + 98 €) =888,00 €	(300 € + 380,00 € + 76,00 €) =756,00 €	(300 € + 380,00 € + 114,00 €) =794,00 €
> 8-9 Std.	40,01 bis 45 Std.	(337,50 € + 551,25 € + 110,25 €) =999,00 €	(337,50 € + 427,50 € + 85,50 €) =851,00 €	(337,50 € + 427,50 € + 128,25 €) =893,00 €
> 9 Std.	über 45 Std.	(375 € + 612,50 € + 122,50 €) =1110,00 €	(375 € + 475,00 € + 95,00 €) =945,00 €	(375 € + 475,00 € + 142,50 €) =993,00 €

- * erhalten Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte
 ** erhalten Erzieherinnen sowie Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten und pädagogische Ergänzungskräfte mit einer Erfahrung in der Kindertagespflege Tätigkeit von mindestens 4 Jahren
 *** Randzeiten sind Zeiten jeweils Montag – Freitag von 19:00 – 22:00 Uhr sowie Nachtbereitschaftszeiten, Samstag, Sonntag und Feiertag

Anlage 3 zur Betreuungsvereinbarung

Dokumentationshilfe: für Tagespflegepersonen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Betreutes Kind		
Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Namen aller Personensorgeberechtigten		Ggf. Sprache für Anschreiben: o englisch, o französisch, o türkisch, o albanisch, o russisch, o arabisch, o rumänisch
Adresse(n)		Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail)

Für das genannte Kind sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum **Masernschutz formal erfüllt** durch:

- Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate²
- Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate³
- Nachweis über 2 Masernimpfungen bei Kindern älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation⁵, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für das genannte Kind konnte § 20 Absatz 9 IfSG zum **Masernschutz als NICHT erfüllt** bewertet werden:

- Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Das Kind kann deswegen nicht in die Kindertagespflege aufgenommen werden. Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt.⁴

Für das genannte Kind erfolgt eine **Meldung an das Gesundheitsamt**

- Kein Nachweis erbracht. Aufnahme erfolgte aber, da Kind jünger als 12 Monate.⁶
- Kein Nachweis erbracht. Aufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig.⁷
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.⁸
- Ärztliche Bescheinigung über eine vorübergehende, zeitlich befristete medizinische Kontraindikation. Ein ausreichender oder vollständiger Impfschutz gegen Masern ist kontraindikationsbedingt erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich am _____
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

Meldende Tagespflegeperson	
Name, Vorname	Kontakt für evtl. Rückfragen
Adresse	
Hiermit bestätig ich die Richtigkeit der Angaben zum Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IFSG)	
_____	_____
Datum	Unterschrift

Hinweise

- ¹ Doppeltatbestände möglich
- ² Kind wird in die Einrichtung aufgenommen, aber Meldung an das Gesundheitsamt, siehe nächstes Feld
- ³ Kind wird in die Einrichtung aufgenommen, aber es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt
- ⁴ Gilt nicht für schulpflichtige Kinder, siehe nächstes Feld.
- ⁵ Bei Vorlage von ärztlichen Zeugnissen über zeitlich befristete, vorübergehenden Kontraindikationen:
Aufnahme in Einrichtung und Meldung ans Gesundheitsamt (siehe 3. Kasten mit Meldung ans GA).
- ⁶ Ausgabe eines Informationsschreibens an die Eltern.
- ⁷ Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden.
- ⁸ Aufnahme in die Einrichtung kann erfolgen, aber gleichzeitig muss eine Meldung ans Gesundheitsamt erfolgen, das weitere Schritte unternimmt.